



---

## Sachstand

---

## Begriffe der Barrierefreiheit und des Benachteiligungsverbots

**Begriffe der Barrierefreiheit und des Benachteiligungsverbots**

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 065/22  
Abschluss der Arbeit: 18. August 2022  
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

---

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

---

## Inhaltsverzeichnis

1.	<b>Einleitung</b>	<b>4</b>
2.	<b>Begriff der Barrierefreiheit</b>	<b>4</b>
3.	<b>Begriff des arbeits- und zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots</b>	<b>5</b>
3.1.	Die unmittelbare Benachteiligung	6
3.2.	Die mittelbare Benachteiligung	7
3.3.	Die Benachteiligung im Zivilverkehr	7
4.	<b>Sozialrechtliches Benachteiligungsverbot</b>	<b>8</b>

## 1. Einleitung

Zur Förderung und Gewährleistung der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft enthält das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) und das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) Festlegungen zur Barrierefreiheit und zum Verbot der Benachteiligung, an welchen bundes- und landesrechtliche Regelungen zu messen sind.

Regelungen zur Barrierefreiheit gibt es zum Beispiel in den Landesgesetzen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und vielen Bauordnungen der Bundesländer. Definitionsnormen legen die inhaltliche Bedeutung eines Begriffes fest. Aus ihnen ergeben sich keine Rechte oder Pflichten. Sie sind vielmehr bei der Auslegung von Vorschriften heranzuziehen, die solche Rechte oder Pflichten enthalten.<sup>1</sup> Es unterliegt der gerichtlichen Prüfung, ob die Vorgaben des BGG zur Barrierefreiheit und des AGG zum Benachteiligungsverbot in der Praxis eingehalten werden.

## 2. Begriff der Barrierefreiheit

Ziel des BGG ist es gemäß § 1 BGG die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern sowie ihre gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen. Hierfür definiert § 4 BGG die Barrierefreiheit folgendermaßen:

„Barrierefrei sind bauliche und sonstige Anlagen, Verkehrsmittel, technische Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung, akustische und visuelle Informationsquellen und Kommunikationseinrichtungen sowie andere gestaltete Lebensbereiche, wenn sie für Menschen mit Behinderungen in der allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe auffindbar, zugänglich und nutzbar sind. Hierbei ist die Nutzung behinderungsbedingt notwendiger Hilfsmittel zulässig.“

Die Vorschrift beschränkt sich darauf, mit der Barrierefreiheit einen Zentralbegriff des BGG zu definieren. Für die Träger der öffentlichen Gewalt ergeben sich auf Bundesebene gemäß §§ 8 ff. BGG hieraus konkrete Verpflichtungen

- für Bauten des Bundes, Verkehrswege und Beförderungsmittel des öffentlichen Personenverkehrs (ÖPNV),
- zur Verwendung von Gebärdensprache und anderen Kommunikationsmitteln,
- zur Bescheid- und Vordruckgestaltung,
- über Verständlichkeit und Leichte Sprache,
- zur barrierefreien Informationstechnik

---

1 Vgl. Internetseite der Bundesfachstelle Barrierefreiheit zur Definition der Barrierefreiheit, abrufbar unter [https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Ueber-Uns/Definition-Barrierefreiheit/definition-barrierefreiheit\\_node.html](https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Ueber-Uns/Definition-Barrierefreiheit/definition-barrierefreiheit_node.html), zuletzt abgerufen am 12. August 2022.

- sowie aus den in § 15 Abs. 1 Nr. 2 BGG genannten bundesrechtlichen Vorschriften von der Bundeswahlordnung über das Personenbeförderungsgesetz bis zum Luftverkehrsgesetz.<sup>2</sup>

Auf Landesebene gelten entsprechende gesetzliche Regelungen.

Für die jeweiligen Verpflichtungen zur Barrierefreiheit sind von Bund und Ländern entsprechende Konkretisierungen zu beachten. Beispielsweise für Verkehrsanlagen gilt für die barrierefreie Planung, Ausführung und Ausstattung von öffentlichen Verkehrsanlagen die DIN 18040-3. Darüber hinaus sind die Hinweise für barrierefreie Verkehrsanlagen (H BVA) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) maßgebend. Für Verkehrsanlagen der Eisenbahnen gelten eigene, auch die Barrierefreiheit umfassende, technische Regelwerke, insbesondere die DB-Richtlinienfamilie 813 (Ril 813) „Personenbahnhöfe planen und bauen“. Sie muss im Hinblick auf den transeuropäischen Eisenbahnverkehr widerspruchsfrei zu geltendem EU-Recht (Verordnung (EU) Nr. 1300/2014) sein. Den wesentlichen rechtlichen Rahmen für die Gestaltung öffentlicher Verkehrsanlagen bilden die Straßengesetze sowie - für den Bereich des öffentlichen Personenverkehrs - die Nahverkehrs- bzw. ÖPNV-Gesetze der Länder. Diese Nahverkehrs- bzw. ÖPNV-Gesetze regeln darüber hinaus auch den Betrieb, den Organisationsrahmen und die Finanzierung des Nahverkehrs. Das zentrale Bundesgesetz für den ÖPNV ist das Personenbeförderungsgesetz (PBefG). Für die Eisenbahnen gelten das Allgemeine Eisenbahngesetz (AEG) und die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO).<sup>3</sup>

### 3. Begriff des arbeits- und zivilrechtlichen Benachteiligungsverbots

Ziel des AGG ist es gemäß § 1 AGG, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen. Neben dem arbeitsrechtlichen Beschäftigtenschutz greift das AGG auch in die Privatautonomie für Anbieter von Gütern und Dienstleistungen ein.

Der Begriff der Benachteiligung wird in § 3 AGG definiert. Hier heißt es in § 3 Abs. 1 AGG:

„Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines in § 1 genannten Grundes eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Benachteiligung wegen des Geschlechts liegt in Bezug auf § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung einer Frau wegen Schwangerschaft oder Mutterschaft vor.“

Gemäß § 3 Abs. 2 AGG liegt eine mittelbare Benachteiligung vor,

„wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines in § 1 genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch

---

<sup>2</sup> Dau in: LPK-SGB IX, 6. Auflage 2022, BGG § 4 Rn. 2.

<sup>3</sup> Vgl. Internetseite der Bundesfachstelle Barrierefreiheit zum Thema Mobilität, abrufbar unter [https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Fachwissen/Mobilitaet/mobilitaet\\_node.html](https://www.bundesfachstelle-barrierefreiheit.de/DE/Fachwissen/Mobilitaet/mobilitaet_node.html), zuletzt abgerufen am 16. August 2022.

ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Ziels angemessen und erforderlich.“

§ 3 Abs. 5 AGG stellt die Anweisung zu einer Benachteiligung der Benachteiligung selbst gleich.

### 3.1. Die unmittelbare Benachteiligung

Die unmittelbare Benachteiligung setzt eine weniger günstige Behandlung der von dem Merkmal betroffenen Personen gegenüber anderen Personen in derselben Situation voraus.

Diese ungünstigere Behandlung im Sinne einer Zurücksetzung oder des Vorenthaltens von Vorteilen muss objektiv feststellbar sein. Eine rein subjektive Beeinträchtigung ist nicht ausreichend. Der Begriff „weniger günstig“ ist demgegenüber weit zu verstehen. Demnach ist jeder Nachteil durch eine andere Behandlung als die der entsprechenden Vergleichsgruppe ausreichend, sofern dieser nicht durch Vorteile an anderer Stelle wieder ausgeglichen wird.<sup>4</sup> Die Benachteiligung ist unmittelbar, wenn die anderweitige Behandlung konkret an eines der in § 1 AGG genannten Merkmale anknüpft oder durch dieses motiviert ist.<sup>5</sup> Die unmittelbare Benachteiligung muss bereits eingetreten sein beziehungsweise noch andauern. Ausreichend ist auch eine hinreichend konkrete Gefahr, dass eine solche Benachteiligung eintritt.<sup>6</sup>

Es ist weder eine subjektive Absicht des Handelnden im Sinne einer Benachteiligungsabsicht noch sein Verschulden erforderlich.<sup>7</sup>

Eine Rechtfertigung der unmittelbaren Benachteiligung kommt grundsätzlich nur aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Ausnahmetatbestände in Betracht.<sup>8</sup> So ist eine unterschiedliche Behandlung gemäß §§ 5, 8 - 10 AGG zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende behinderungsbedingte Nachteile verhindert oder ausgeglichen werden sollen oder dies wegen beruflicher Anforderungen, der Religion oder Weltanschauung oder des Alters gerechtfertigt werden kann. Eine anderweitige Rechtfertigungsmöglichkeit besteht nicht.

Eine Benachteiligung ist dabei auch innerhalb einer Teilgruppe von Merkmalsträgern möglich. Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs kann sich beispielsweise ein Mensch mit Behinderung auch im Vergleich zu einem anderen Menschen mit Behinderung auf das Dis-

---

4 Horcher in: BeckOK BGB, 62. Edition, 05/2022, § 3 AGG Rn. 3.

5 Thüsing in: MüKoBGB, 9. Auflage 2021, § 3 AGG Rn. 10.

6 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG), Bundestagsdrucksache 16/1780, S. 32.

7 von Steinau-Steinrück/Schneider in: Boecken/Düwell/Diller/Hanau, Gesamtes Arbeitsrecht, 1. Auflage 2016, § 3 AGG, Rn. 4.

8 Vgl. Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 19. Dezember 2019 – 8 AZR 2/19, NZA 2020, 707, Rn. 36.

kriminierungsverbot stützen, wenn er diesem gegenüber wegen der besonderen Art seiner Behinderung benachteiligt wird, welche mit der entsprechenden benachteiligenden Regelung im Zusammenhang steht.<sup>9</sup>

### 3.2. Die mittelbare Benachteiligung

Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem ersten Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren, Personen wegen eines in § 1 AGG genannten Grundes gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können und diese nicht durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und zu dessen Erreichung auch erforderlich und angemessen sind.<sup>10</sup> Ein Ziel ist dann rechtmäßig, wenn es nicht seinerseits diskriminierend und auch im Übrigen legal ist.<sup>11</sup> Dieses verfolgte Ziel muss sich aus dem Kontext der Differenzierungsmaßnahme ableiten lassen.<sup>12</sup> Fehlende Rechtfertigungsgründe sind im Falle mittelbarer Benachteiligungen ein echtes Tatbestandsmerkmal. Aufgrund des erleichterten Rechtfertigungsmaßstabes ist das Vorliegen einer unmittelbaren Beeinträchtigung vorrangig zu prüfen.<sup>13</sup>

Eine Rechtfertigungsmöglichkeit entfällt, wenn es zumutbare, weniger diskriminierende Alternativen gibt.<sup>14</sup>

### 3.3. Die Benachteiligung im Zivilverkehr

§ 19 AGG dehnt das Benachteiligungsverbot auf zivilrechtliche Massengeschäfte aus. Massengeschäfte in diesem Sinne sind insbesondere Verträge im Bereich der Konsumgüterwirtschaft und über standardisierte Dienstleistungen etwa des Einzelhandels, der Gastronomie oder des Transportgewerbes.<sup>15</sup> Auch in diesen Fällen darf eine Person nicht wegen eines in § 1 AGG genannten Merkmales benachteiligt werden. Erforderlich ist, dass das Geschäft nach seiner Art grundsätzlich auch mit allen Vertragspartnern zu vergleichbaren Bedingungen geschlossen, durchgeführt und beendet wird.<sup>16</sup>

Ausnahmen gelten bei Schuldverhältnissen, welche ein besonderes Nähe- oder Vertrauensverhältnis voraussetzen (§ 19 Abs. 5 AGG), bei Schuldverhältnissen im Bereich des Familien- und

---

9 Europäischer Gerichtshof, Urteil vom 26. Januar 2021 – C-16/19, ECLI:EU:C:2021:64 = NZA 2021, 267.

10 von Steinau-Steinrück/Schneider in: Boecken/Düwell/Diller/Hanau, Gesamtes Arbeitsrecht, 1. Auflage 2016, § 3 AGG, Rn. 7.

11 Vgl. Thüsing in: MüKoBGB, 9. Auflage 2021, § 3 AGG Rn. 41.

12 Thüsing in: MüKoBGB, 9. Auflage 2021, § 3 AGG Rn. 41.

13 von Steinau-Steinrück/Schneider in: Boecken/Düwell/Diller/Hanau, Gesamtes Arbeitsrecht, 1. Auflage 2016, § 3 AGG, Rn. 7.

14 von Steinau-Steinrück/Schneider in: Boecken/Düwell/Diller/Hanau, Gesamtes Arbeitsrecht, 1. Auflage 2016, § 3 AGG, Rn. 12.

15 Wendtland in: BeckOK BGB, 62. Edition, 05/2022, AGG § 19 Rn. 4.

16 Wendtland in: BeckOK BGB, 62. Edition, 05/2022, AGG § 19 Rn. 6.

---

Erbrechts (§ 19 Abs. 4 AGG) sowie in Einzelfällen bei der Vermietung von Wohnraum (§ 19 Abs. 3 AGG).

§ 20 AGG sieht für den Fall zivilrechtlicher Schuldverhältnisse weitergehende Ausnahmen von dem Verbot der Ungleichbehandlung vor. Danach ist eine unterschiedliche Behandlung zulässig, sofern dies

- der Vermeidung von Gefahren, der Verhütung von Schäden oder anderen Zwecken vergleichbarer Art dient,
- dem Bedürfnis nach Schutz der Intimsphäre oder der persönlichen Sicherheit Rechnung trägt,
- besondere Vorteile gewährt und ein Interesse an der Durchsetzung der Gleichbehandlung fehlt oder
- eine andere Behandlung aufgrund einer Religionszugehörigkeit oder aufgrund des religiösen Selbstverständnisses gerechtfertigt ist.

Hierzu heißt es in der Gesetzesbegründung:

„Die Feststellung eines solchen sachlichen Grundes bedarf dabei einer wertenden Feststellung im Einzelfall nach den Grundsätzen von Treu und Glauben und entzieht sich wegen der Reichweite des allgemeinen zivilrechtlichen Benachteiligungsverbot es einer abschließenden näheren Konkretisierung. Die sachlichen Gründe können sich zunächst aus dem Charakter des Schuldverhältnisses ergeben. Es können Umstände sein, die aus der Sphäre desjenigen stammen, der die Unterscheidung trifft, oder aber aus der Sphäre desjenigen, der von der Unterscheidung betroffen ist.“<sup>17</sup>

Im Falle eines Verstoßes kann der Betroffene nach § 21 Abs. 1 AGG zunächst die Beseitigung der Beeinträchtigung beziehungsweise die zukünftige Unterlassung verlangen. Sollte ihm ein Schaden entstanden sein, kann er diesen unter den Voraussetzungen des § 21 Abs. 2 AGG ersetzt verlangen.

#### **4. Sozialrechtliches Benachteiligungsverbot**

Die Norm des § 33c des Ersten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB I) richtet sich an die Sozialleistungsträger des § 12 SGB I.<sup>18</sup> Der Begriff der Benachteiligung entspricht dabei dem des § 3 AGG.<sup>19</sup>

\*\*\*

---

17 Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung (Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz – AGG), Bundestagsdrucksache 16/1780, S. 43.

18 Gutzler in: BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, 65. Edition, 06/2022, § 33c SGB I, Rn. 5.

19 Gutzler in: BeckOK Sozialrecht, Rolfs/Giesen/Meßling/Udsching, 65. Edition, 06/2022, § 33c SGB I, Rn. 10.